Abgeordnetenhausberlin

Drucksache 19/1007 02.06.2023

19. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Zweites Gesetz zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes

Der Senat von Berlin

BJF II C 4.1

9(0)227 - 6099

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Zweites Gesetz zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes

A. Problem

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bietet berufsbegleitende Studien zur Qualifizierung quereinsteigender Lehrkräfte an. Für diese Studien bedarf es zusätzlicher gesetzlicher Regelungen, um dem Gesetzesvorbehalt in Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes zu entsprechen. Zudem ist eine Änderung der Bestimmung zu berufsbegleitenden Studien für das Lehramt an Grundschulen nötig, da für Quereinsteigende mit einem Fach derzeit nur der Erwerb eines weiteren Faches vorgesehen ist, das Lehramt an Grundschulen aber eine Ausbildung in zwei weiteren Fächern oder einem Fach und zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen erfordert.

B. Lösung

In § 12 des Lehrkräftebildungsgesetzes wird eine Bestimmung zu Inhalt und Ziel der berufsbegleitenden Studien sowie eine Ermächtigung für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung der berufsbegleitenden Studien und der vorausgehenden Qualifizierungen für Quereinsteigende aufgenommen. Außerdem wird § 12 des Lehrkräftebildungsgesetzes hinsichtlich der berufsbegleitenden Studien

für das Lehramt an Grundschulen dahingehend ergänzt, dass für Quereinsteigende mit einem Fach Studien in zwei weiteren Fächern oder einem Fach und zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen erforderlich sind.

C. Alternativen/Rechtsfolgenabschätzung

Alternativen bestehen nicht. Die Änderung enthält keine Risiken.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine. Die rechtlichen Maßgaben beziehen alle Geschlechter gleichermaßen ein.

E. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine

F. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

G. Gesamtkosten

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

H. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

I. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Der Senat von Berlin

BJF II C 4.1

9(0)227 - 6099

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Zweites Gesetz zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Zweites Gesetz

zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 12 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 66) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"§ 12

Berufsbegleitende Maßnahmen zur Deckung des Lehrkräftebedarfs

- (1) Stehen in einschlägigen Fächern nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber mit einer Lehramtsbefähigung (§ 10 Absatz 1 Satz 3) zur Verfügung, können zur Deckung dieses Lehrkräftebedarfs eingestellte oder einzustellende Lehrkräfte zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn ein lehramtsbezogener Master of Education, eine Erste Staatsprüfung oder ein Diplom-, Master- oder Magisterabschluss in einem dieser Fächer vorliegt, der oder die an einer Universität, Kunsthochschule oder Hochschule für angewandte Wissenschaften erworben wurde. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung veröffentlicht die Fächer, in denen nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber zur Deckung des Lehrkräftebedarfs zur Verfügung stehen. Sie kann in Einzelfällen weitere Fächer für die Zulassung berücksichtigen. Der Masterabschluss nach Satz 1 muss in einem akkreditierten Studiengang erworben worden sein, soweit er nicht an einer Universität erworben wurde. Der Diplom- oder Magisterabschluss nach Satz 1 muss einem Masterabschluss gleichwertig sein.
- (2) Zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gemäß Absatz 1 können Bewerberinnen und Bewerber unmittelbar zugelassen werden, wenn sich in dem Studium, das der Zulassung gemäß Absatz 1 Satz 1 zugrunde liegt, oder einem anderen Hochschulstudium auf Grund einer Bescheinigung des Prüfungsamtes der Hochschule, die sich auf Leistungsnachweise in diesem Studium bezieht, ein zweites Fach mit angemessenem Studienumfang feststellen lässt. Der notwendige Studienumfang des zweiten Faches wird durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 bestimmt.

- (3) Reicht der gemäß Absatz 2 Satz 1 festgestellte Studienumfang des zweiten Faches nicht aus, setzt die Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst nach Absatz 1 voraus:
 - Die erfolgreiche Teilnahme an p\u00e4dagogischen Qualifizierungsma\u00dBnahmen, die in der Zeit zwischen der Einstellung als Lehrkraft und dem Beginn der berufsbegleitenden Studien, in der Regel h\u00f6chstens w\u00e4hrend der Dauer eines Schuljahres, stattfinden und eine p\u00e4dagogische Anleitung und Begleitung beinhalten,
 - 2. im Anschluss der erfolgreiche Abschluss berufsbegleitender Studien, und zwar
 - a) für das Lehramt an Grundschulen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 bei ausreichendem Studienumfang in nur einem Fach, Studien in zwei weiteren Fächern oder einem Fach und zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und
 - b) für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien oder an beruflichen Schulen nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 Studien in einem weiteren Fach oder zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen.

In der Rechtsverordnung nach Absatz 4 kann vorgesehen werden, dass bei Vorliegen von Unterrichtserfahrung die **Teilnahme** auf an den pädagogischen Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Satz 1 Nummer 1 verzichtet werden kann. Die berufsbegleitenden Studien vermitteln die gemäß den §§ 1 und 5 für ein Lehramt vorgesehenen Kenntnisse in dem jeweiligen Fach oder der sonderpädagogischen Fachrichtung einschließlich der Fachdidaktik und führen nach erfolgreichem Abschluss des anschließenden berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes Lehramtsbefähigung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3. Sie dauern in der Regel insgesamt zwei Jahre und werden von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung oder von einer von dieser beauftragten landeseigenen Einrichtung angeboten. Hochschulen können mit der Durchführung der berufsbegleitenden Studien in einzelnen oder allen Fächern beauftragt werden. Eine Lehrkraft hat diese Studien erfolgreich abgeschlossen, wenn sie die studienbegleitenden Leistungsnachweise erbracht und die abschließenden Prüfungsleistungen der Module bestanden hat. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung richtet einen Prüfungsausschuss ein.

- (4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die berufsbegleitenden Maßnahmen zur Deckung des Lehrkräftebedarfs durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere
- den unmittelbaren Zugang zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gemäß
 Absatz 2 Satz 1 und 2,
- die Möglichkeit, bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine unmittelbare Aufnahme in den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst nach Absatz 2 den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst bis zu sechs Monate nach der Einstellung aufzunehmen und in dieser Zeit an pädagogischen Qualifizierungen teilzunehmen,
- 3. den Umfang und die Durchführung der p\u00e4dagogischen Qualifizierungsma\u00dfnahmen gem\u00e4\u00e4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 sowie die Gr\u00fcnde, bei deren Vorliegen die f\u00fcr das Schulwesen zust\u00e4ndige Senatsverwaltung diese Qualifizierung vorzeitig beenden kann, und die Voraussetzungen, unter denen an diesen Qualifizierungsma\u00dfnahmen erfolgreich teilgenommen wird,
- 4. die Voraussetzungen, unter denen gemäß Absatz 3 Satz 2 auf die Teilnahme an den pädagogischen Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 verzichtet werden kann,
- 5. den Umfang und die Durchführung der berufsbegleitenden Studien gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sowie die studienbegleitenden Leistungsnachweise und abschließenden Prüfungsleistungen der Module, die gemäß Absatz 3 Satz 6 für einen erfolgreichen Abschluss der berufsbegleitenden Studien zu erbringen und zu bestehen sind.

- 6. die Möglichkeiten der Wiederholung der abschließenden Prüfungsleistungen der Module, die gemäß Absatz 3 Satz 6 für einen erfolgreichen Abschluss der berufsbegleitenden Studien zu bestehen sind,
- 7. die Möglichkeit, bei Unterbrechungen die pädagogischen Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder die berufsbegleitenden Studien gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 zu verlängern,
- 8. die für eine Beauftragung als Dozentin oder Dozent und Prüferin oder Prüfer der berufsbegleitenden Studien gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erforderlichen Qualifikationen,
- 9. die Berufung, Zusammensetzung und Aufgaben des Prüfungsausschusses gemäß Absatz 3 Satz 7,
- 10. die Evaluation der berufsbegleitenden Studien.
- (5) Wurde vor Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] für berufsbegleitende Studien nach erfolgreichem Abschluss eine Bescheinigung erteilt oder wurde für Module der berufsbegleitenden Studien gemäß dem jeweiligen Fachcurriculum die erfolgreiche Teilnahme auf Grund eines Leistungsnachweises bestätigt, werden die Studien oder Module auf die berufsbegleitenden Studien gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 angerechnet."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Da der Gesetzesvorbehalt in Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes eine gesetzliche Regelung der berufsbegleitenden Studien Beginn des berufsbegleitenden erfordert. wird Vorbereitungsdienstes das Lehrkräftebildungsgesetz ergänzt um eine Bestimmung zu Inhalt und Ziel der berufsbegleitenden Studien und eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung zur näheren Ausgestaltung dieser Studien und der vorausgehenden pädagogischen Qualifizierungen. Außerdem wird § 12 des Lehrkräftebildungsgesetzes hinsichtlich der berufsbegleitenden Studien für das Lehramt an Grundschulen dahingehend ergänzt, dass für Quereinsteigende mit einem Fach Studien in zwei weiteren Fächern oder einem Fach und zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen erforderlich sind.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes)

Da § 12 zukünftig nicht mehr nur eine Regelung des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes, sondern auch Bestimmungen zu berufsbegleitenden Studien und Qualifizierungen vor Beginn dieser Studien beinhaltet, wird die Überschrift geändert in "Berufsbegleitende Maßnahmen zur Deckung des Lehrkräftebedarfs".

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen zur Deckung des Lehrkräftebedarfs eingestellte oder einzustellende Lehrkräfte zum Vorbereitungsdienst in berufsbegleitender Form zugelassen werden können. Die Fächer, in denen der Lehrkräftebedarf nicht gedeckt werden kann, werden durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung bekannt gegeben. Derzeit erfolgt dies durch Veröffentlichung im Internetauftritt der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und in den Stellenausschreibungen. In Einzelfällen können weitere Fächer berücksichtigt werden, wenn sich Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung bereits seit einiger Zeit an einer Schule bewährt haben und nach ihrer Qualifizierung in einem Bedarfsfach dort zur Deckung des Bedarfs in diesem Fach eingesetzt werden sollen. Gegenüber der früheren Fassung wird der Begriff "Fachhochschule" durch "Hochschule für angewandte Wissenschaften" ersetzt, da gemäß § 1 Absatz 2 BerlHG auch der Begriff Hochschule für angewandte Wissenschaften verwendet werden kann und sich bundesweit viele Hochschulen für angewandte Wissenschaften, so auch die öffentlichen Berliner Hochschulen für angewandte Wissenschaften, nicht mehr als Fachhochschulen bezeichnen. Zudem wird ergänzt, dass auch ein Abschluss an Kunsthochschulen einen Zugang zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst ermöglicht. Um sicherzustellen, dass der Hochschulabschluss den Anforderungen des Laufbahngesetzes entspricht und das Niveau dieses Abschlusses demjenigen entspricht, das bei den grundständig ausgebildeten Lehrkräften vorausgesetzt wird, sind die Anforderungen an die Abschlüsse konkretisiert.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird die unmittelbare Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst bei Vorliegen eines zweiten Faches mit angemessenem Studienumfang geregelt. Während bislang ein zweites Fach nur dann berücksichtigt werden konnte, wenn es Bestandteil des der Zulassung zugrundeliegenden Studiums war, kann künftig ein zweites Fach auch dann anerkannt werden, wenn es in einem anderen Studium erworben wurde. Der notwendige Studienumfang des zweiten Fachs wird durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 festgelegt. Die Studien im zweiten Fach erfordern einen Mindestumfang, können jedoch nicht dieselbe Intensität aufweisen, die

in einem universitären Lehramtsstudium vorgesehen ist, damit in vertretbarer Zeit eine Lehramtsbefähigung erworben werden kann.

Auch Lehrkräfte, die das Lehramt an Grundschulen erwerben möchten, werden mit zwei festgestellten Fächern unmittelbar zum Vorbereitungsdienst zugelassen. Die nötigen Kenntnisse in dem für das Lehramt an Grundschulen erforderlichen dritten Fach eignen sich die Lehrkräfte im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst im Eigenstudium an, unterstützt durch die Ausbilderinnen und Ausbilder. Auf berufsbegleitende Studien im dritten Fach vor der Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst wird verzichtet, damit zur Deckung des Bedarfs an Lehrkräften mit Lehramtsbefähigung der Lehramtsabschluss zügig erworben werden kann. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass der Kenntniserwerb im Eigenstudium möglich ist; dieses Eigenstudium erfolgt auch bei Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern aus anderen Bundesländern, deren Lehramtsstudium nicht die in Berlin erforderlichen drei Fächer Deutsch, Mathematik und ein weiteres Fach abdeckt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Qualifizierungen, die für die Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst erforderlich sind, wenn keine ausreichenden Studien in einem zweiten Fach festgestellt werden können.

Berufsbegleitende Studien im Rahmen des Quereinstiegs beginnen grundsätzlich erst nach der Teilnahme an berufsbegleitenden pädagogischen Qualifizierungsmaßnahmen. Dies wird nunmehr auch gesetzlich festgelegt. Den berufsbegleitenden Studien sind drei Phasen vorgelagert: Die Einstiegsphase (KICK OFF) zur Orientierung und Grundlagenschulung, die Begleitphase (FIRST STEPS), die maßgeblich durch Patinnen und Paten als kollegiale Unterstützung im Unterricht gestaltet wird, und die Vertiefungsphase (SET UP), um die in den ersten Wochen

gemachten Erfahrungen zu reflektieren und pädagogisch einzuordnen sowie das Wissen um Unterrichtsmethoden und -didaktiken zu vertiefen. Quereinsteigende sind verpflichtet, vor Beginn der berufsbegleitenden Studien an diesen Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen, damit sie zunächst pädagogische Kompetenzen und eine gewisse Sicherheit im Unterricht erwerben, bevor die Aufnahme der Studien zum Erwerb eines weiteren Faches oder zweier weiterer Fächer oder von sonderpädagogischen Fachrichtungen zusätzliche Anforderungen stellt.

Die Aufnahme der berufsbegleitenden Studien ist nur zu Schuljahresbeginn möglich. Lehrkräfte, die berufsbegleitende Studien zu absolvieren haben und zum 1. August eines Jahres eingestellt werden, nehmen während der Dauer eines Schuljahres an den pädagogischen Qualifizierungsmaßnahmen teil. Für Lehrkräfte, die zu einem späteren Zeitpunkt während des Schuljahres (bis spätestens März/ April) eingestellt werden, beginnen diese Qualifizierungen entsprechend später.

Die pädagogischen Qualifizierungsmaßnahmen dauern in der Regel höchstens ein Jahr. In der Rechtsverordnung nach Absatz 4 kann gemäß Absatz 4 Nummer 7 eine Verlängerungsmöglichkeit bei Unterbrechungen geregelt werden.

Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 regelt die erfolgreich abzuschließenden berufsbegleitenden Studien. Die bisherige Bestimmung in § 12 Absatz 1 Satz 3 ("Sollte der festgestellte Studienumfang nicht ausreichen, so kann das zweite Fach durch berufsbegleitende Studien erworben werden.") enthält keine Regelung für das Lehramt an Grundschulen, das drei Fächer beinhaltet. Daher wird ergänzt, dass im Fall des Quereinstiegs für das Lehramt an Grundschulen bei ausreichendem Studienumfang in nur einem Fach zwei weitere Fächer oder ein Fach und zwei sonderpädagogische Fachrichtungen durch berufsbegleitende Studien erworben werden. Sowohl in Bezug auf das Lehramt an Grundschulen als auch in Bezug auf die anderen beiden Lehrämter

wird klargestellt, dass an die Stelle von Studien in einem weiteren Fach auch Studien in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen treten können.

Die berufsbegleitenden Studien dauern in der Regel zwei Jahre. In der Rechtsverordnung nach Absatz 4 kann gemäß Absatz 4 Nummer 7 eine Verlängerungsmöglichkeit bei Unterbrechungen geregelt werden.

Die berufsbegleitenden Studien werden derzeit nur von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung durchgeführt. Da das Angebot jedoch zukünftig eventuell durch das geplante Landesinstitut für Lehrkräftebildung erfolgen wird, ist in Absatz 3 Satz 4 vorgesehen, dass die berufsbegleitenden Studien von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung oder von einer von dieser beauftragten landeseigenen Einrichtung angeboten werden. Außerdem wird in Absatz 3 Satz 5 festgelegt, dass Hochschulen mit der Durchführung der berufsbegleitenden Studien in einzelnen oder allen Fächern beauftragt werden können.

Zu Absatz 4:

In Absatz 4 wird die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, in der das Nähere über die berufsbegleitenden Maßnahmen zur Deckung des Lehrkräftebedarfs geregelt wird.

Die bisher in der Ermächtigungsgrundlage genannten Regelungen zur "Anerkennung von Studienleistungen, die an einer Fachhochschule erbracht wurden", werden aufgehoben. Für diese besteht kein Bedarf mehr, da Studien an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) als berücksichtigungsfähige Studienleistungen in § 12 Absatz 1 genannt sind. Die des Weiteren bislang in der Ermächtigungsgrundlage aufgeführten Regelungen zur "Anrechnungsmöglichkeit von sonstigen Studienleistungen" werden ebenfalls nicht mehr aufgeführt, da Absatz 1

keine Berücksichtigung anderer als der dort genannten Studienleistungen an einer Hochschule vorsieht.

Zu Absatz 5:

Dieser Absatz trifft eine Übergangsregelung für diejenigen Lehrkräfte, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits mit den berufsbegleitenden Studien begonnen oder diese abgeschlossen haben.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

c) Beteiligungen:

Die Beteiligten im Sinne des Lobbyregistergesetzes und ihre jeweilige Zusammenfassung der wesentlichen Ansichten zum Gesetzesvorhaben können Abschnitt III der Anlage entnommen werden. Es hat eine umfängliche Anhörung stattgefunden. Gelegenheit zur Stellungnahme hatten der Landesschulbeirat, verschiedene Gewerkschaften, Schulleiterverbände, Fachverbände und die Berliner Universitäten.

<u>Allgemeines:</u>

Der Landesschulbeirat begrüßt die getroffenen Regelungen als mögliche Absicherung der Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger in dem Prozess der Ausbildung zur Lehrkraft und der Anerkennung, dass sich dies als Teil der Ausbildung darstellt und daher prozessbegleitend betreut werden muss.

Aus diesem Grund habe bei den Teilnehmenden der Fachsitzung zur Beratung des Entwurfs die Betreuung/Coaching der Quereinsteigenden sehr großen Zuspruch gefunden.

Seitens teilnehmender Schulleitungen seien diese Mentoren auch als Entlastung für das Kollegium empfunden worden. Dass für diese Funktion erfahrene (inzwischen pensionierte) aber noch nicht sehr lange aus dem aktiven Dienst getretene ehemalige Schulrät*innen, Seminarleiter*innen oder Schulleiter*innen eingesetzt werden, stelle zudem eine Sicherung der Ressourcen in der Schule dar.

Von den Mitgliedern sei der Wunsch aufgekommen, dieses System auszubauen, das dann auch die Referendarinnen und Referendare mit umfassen könnte. Im Idealfall würde jeder Schule ein Coach zugewiesen, der neuen Referendarinnen und Referendaren, LovL, Seiteneinsteigern oder Quereinsteigern in der ersten Zeit zur Seite stehe und sie an die Rahmenbedingungen der Schule heranführe.

Der Verband Berufliche Bildung in Berlin eV begrüßt den Gesetzentwurf in seiner vorliegenden Form.

Der dbb beamtenbund und tarifunion berlin (dbb) teilte mit, er begrüße die Erweiterung des Zugangs in die zweite Phase der Lehrkräftebildung. Die Erweiterung dürfe jedoch die Profession des Lehrberufes in pädagogischer und fachlicher Hinsicht nicht in Frage stellen. Zum Quereinstieg für das Lehramt an Grundschulen sieht er kritisch, dass Bewerberinnen und Bewerber mit nur einem Fach berufsbegleitende Studien (in zwei weiteren Fächern) zu absolvieren haben, während Quereinsteigende mit zwei Fächern trotz der im Lehramt an Grundschulen erforderlichen drei Fächer nicht an Studien in einem dritten Fach teilnehmen, sondern unmittelbar den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst beginnen. Es handele sich um gesetzwidrige Regelungen, die in der Folge zu einer Ungleichbehandlung der Beschäftigten führten.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW BERLIN) hat in ihrer Stellungnahme, die sie auch im Namen des DGB Berlin-Brandenburg abgegeben hat, begrüßt, dass endlich eine rechtliche Grundlage für die berufsbegleitenden Studien der Senatsverwaltung für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger in das Lehramt geschaffen wird. Es sei jedoch nur teilweise gelungen, den Maßgaben des Verwaltungsgerichts Berlin gemäß Entscheidung vom 20.12.2022 (VG 5 K 126/20) zur Schaffung gesetzlicher Regelungen des Studien- und Prüfungsgeschehens zu entsprechen. Es fehle an klaren Vorgaben für den Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen, und zwar übergreifend als Rahmenregelung und für jedes der Studienfächer sowie einer Regelung zur Auswahl und Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten sowie Prüferinnen und Prüfer. Zudem seien keine Regelungen zur Verlängerung der Studien bei Unterbrechungen z.B. aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit oder Pflege von Angehörigen und zu einem Nachteilsausgleich bei körperlichen Einschränkungen und chronischen Erkrankungen sowie zur Evaluation der Lehrveranstaltungen getroffen worden.

Der Senat antwortet darauf:

Die Hinweise des Landesschulbeirats zur Ausdehnung des Patenprogramms auf andere Personengruppen werden positiv aufgenommen und die entsprechenden Umsetzungsmöglichkeiten geprüft.

Zur Mitteilung des dbb hinsichtlich der notwendigen Professionalität der Lehrkräfte wird angemerkt, dass die Quereinsteigenden durch die ergänzenden berufsbegleitenden Studien und die Teilnahme am Vorbereitungsdienst mit abschließender Staatsprüfung die notwendige Vorbereitung für ihre Tätigkeit als Lehrkräfte erhalten. Der Gesetzentwurf schafft Rechtsgrundlagen für die bestehenden Angebote, eine Erweiterung des Zugangs zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst erfolgt nicht.

Zu der Kritik des dbb bezüglich des Quereinstiegs in das Lehramt an Grundschulen wird erwidert, dass die Regelungen in § 5 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes und entsprechend in § 2 der Lehramtszugangsverordnung die Fächer benennen, die Gegenstand des *Universitätsstudiums* für das Lehramt an Grundschulen sind. § 12 des Lehrkräftebildungsgesetzes regelt dagegen den Zugang zum Vorbereitungsdienst und damit zum Erwerb einer Lehramtsbefähigung für Personen, die kein Lehramtsstudium absolviert haben. Damit stellt § 12 des Lehrkräftebildungsgesetzes keinen Verstoß gegen § 5 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes dar, sondern vielmehr eine diese Vorschrift ergänzende Bestimmung für Quereinsteigende. Der unmittelbare Zugang zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst für Bewerberinnen und Bewerber mit zwei Fächern ist dadurch gerechtfertigt, dass in diesem Fall der Erwerb der fehlenden Kenntnisse (in lediglich einem Fach) im Eigenstudium möglich ist, während bei zwei fehlenden Fächern ein solcher Kenntniserwerb während des Vorbereitungsdienstes nicht bewerkstelligt werden kann.

Die Hinweise der GEW wurden teilweise berücksichtigt. In die Ermächtigungsgrundlage in § 12 Absatz 4 wurden Regelungen zur Verlängerung bei Unterbrechungen, zu den erforderlichen Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten und zur Evaluation aufgenommen. Für die Regelung eines Nachteilsausgleichs in der beabsichtigten Rechtsverordnung ist eine besondere Ermächtigung nicht erforderlich – eine solche sieht auch § 13 LBiG für die Staatsprüfung der Lehrkräfte nicht vor. Eine Rahmenstudien- und -prüfungsordnung sowie Studien- und Prüfungsordnungen für jedes Fach sind nicht erforderlich, vielmehr kann die zu erlassende Rechtsverordnung Vorgaben für die Studien- und Prüfungsleistungen in allen angebotenen Fächern treffen.

<u>Im Einzelnen:</u>

Zu § 12 Absatz 1:

Zu § 12 Absatz 1 trägt die GEW vor, es sei sinnvoll, bereits im Gesetz eine Grundlage für die Festsetzung eines Mindeststudienumfangs auch für das Hauptfach zu regeln (wie in Absatz 2 für ein zweites Fach).

Weiter führt sie an, in § 12 Absatz 2 Satz 1 sollte klargestellt werden, dass das zweite Fach ein nach der Lehramtszugangsverordnung für das jeweilige Lehramt wählbares Fach sein muss. Eine unmittelbare Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst müsse für das Grundschullehramt verbindlich voraussetzen, dass eines der beiden Fächer Mathematik oder Deutsch ist (alternativ zwei sonderpädagogische Fachrichtungen).

Der Senat antwortet darauf:

Es ist nicht erforderlich, in der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung die Festsetzung eines Mindestumfangs für das erste Fach zu nennen, da Absatz 4 zur Regelung des Zugangs zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst und damit auch zur Festlegung eines Mindestumfangs des ersten Faches ermächtigt. Eine Klarstellung, dass das zweite Fach ein nach der Lehramtszugangsverordnung für das jeweilige Lehramt wählbares Fach sein muss, ist nicht erforderlich. Denn die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung muss bei der Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst Sicherstellung den zur lehrkräftebildungsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Ausbildung auch ohne eine Klarstellung nach solche beachten, dass sich ein es um der Lehramtszugangsverordnung mögliches Fach handelt. Entsprechendes gilt für die vorgeschlagene Regelung hinsichtlich des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Grundschulen.

Zu § 12 Absatz 2 Satz 3 und 4:

Der dbb gibt zu bedenken, dass er die Festlegung im zweiten Fach auf mindestens 60 % des Studienumfangs der Lehramtszugangsverordnung in Fächern mit sicherheitsrelevanten Aspekten für bedenklich hält. In jedem Fall werde eine berufsbegleitende Fortbildung auf 100 % des Studienumfangs der Lehramtszugangsverordnung für das zweite Fach für erforderlich gehalten.

Die GEW schlägt eine Streichung oder Konkretisierung des Satzes 3 (Vorgabe, dass der Studienumfang des zweiten Faches mindestens 60 % des Umfangs betragen muss) vor. Sie ist der Auffassung, in § 12 Absatz 2 Satz 4 müsse ergänzt werden, dass die pädagogischen Qualifizierungen außerdem auf Antrag absolviert werden können, wie es aktuell in der Arbeitsanweisung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst und zu den berufsbegleitenden Studien geregelt ist (Ziffer 1 Abs. 6). Sie erneuert ihre Forderung, dass unabhängig davon auf Antrag der Quereinsteigenden der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst (wie der reguläre) von 18 auf 24 Monate ausgedehnt werden kann.

Der Senat antwortet darauf:

Die Anregung der GEW zu Satz 3 wurde aufgegriffen und der Satz gestrichen. Es ist ausreichend, einen angemessenen Studienumfang des zweiten Faches vorzusehen, durch Rechtsverordnung wird Näheres geregelt. Zu dem Hinweis des dbb wird mitgeteilt, dass sicherheitsrelevante Schulungen vollumfänglich stattfinden.

Die Anregung der GEW zu Satz 4 wurde nicht aufgegriffen, da diese Möglichkeit in der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung benannt wird.

Der Forderung nach einer möglichen Ausdehnung des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes kann nicht nachgekommen werden, da dieser zum Ausgleich einer Lehrkräftebedarfssituation angeboten wird und daher ein zeitnaher Abschluss des Vorbereitungsdienstes erforderlich ist.

Zu § 12 Absatz 3:

Die GEW Berlin ist der Auffassung, in 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 a) müsse zwingend ergänzt werden, dass für die Fächerwahl der berufsbegleitenden Studien im Grundschullehramt die Vorgaben des § 5 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes gelten. Zu § 12 Absatz 3 Satz 2 regt sie an zu ergänzen, dass mindestens 12 Monate Unterrichtserfahrungen an öffentlichen Schulen oder staatlich anerkannten Ersatzschulen vorliegen müssen, um auf die Teilnahme an den pädagogischen Qualifizierungsmaßnahmen zu verzichten.

Der Verband Deutscher Privatschulen schlägt zu der Regelung, dass die berufsbegleitenden Studien von einer von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung beauftragten Einrichtung durchgeführt werden, vor: Die berufsbegleitenden Studien sollen nicht nur von Trägern durchgeführt werden können, die von der Senatsverwaltung beauftragt sind, sondern die Senatsverwaltung müsse auch Träger zulassen und genehmigen können, die die Voraussetzungen erfüllen.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband schlägt vor, auch private Hochschulen in die Ausbildung einzubeziehen.

Der Senat antwortet darauf:

Eine Ergänzung dahingehend, dass für die Fächerwahl der berufsbegleitenden Studien im Grundschullehramt die Vorgaben des § 5 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes gelten, ist nicht erforderlich, da diese Vorgabe durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung zur Sicherstellung einer den lehrkräftebildungsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Ausbildung auch ohne Ergänzung zu beachten ist.

Der Vorschlag des Verbandes Deutscher Privatschulen kann nicht aufgegriffen werden. Da die berufsbegleitenden Studien den Lehrinhalten der universitären Lehramtsstudien entsprechen sollen, kann nur ein Angebot durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung selbst oder einer von dieser beauftragten Einrichtung die Vermittlung der erforderlichen Lehrinhalte sicherstellen. Bei einer beauftragten Einrichtung würde es sich nicht um ein privates Weiterbildungsinstitut, sondern das geplante neue Landesinstitut zur Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte handeln.

Die vom Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin vorgeschlagene Einbeziehung privater Hochschulen kann nicht im Rahmen dieser Gesetzesänderung berücksichtigt werden, da es sich um eine Neuausrichtung handeln würde, die weiterer Klärungen im Vorfeld bedarf, insbesondere die Ressourcen betreffend. Der Vorschlag wurde aber mit Interesse aufgenommen und wird näher geprüft.

Zu § 12 Absatz 4:

Die GEW schlägt vor, dass die Verordnungsermächtigung für das Nähere zur Durchführung der berufsbegleitenden Studien gesondert geregelt wird (bisher Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und 5). Dazu sollte ein neuer Absatz 5 eingefügt werden.

Der Verband Deutscher Privatschulen schlägt vor, einen 7. Punkt zu ergänzen:

7. "die Zugangsvoraussetzungen für Lehrkräfte aus Schulen in freier Trägerschaft".

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Berlin e.V. fordert, die Lehrkräfte an den Schulen in freier Trägerschaft vollumfänglich bei der Durchführung des Gesetzes zu den Angeboten der Aus- und Weiterbildung zuzulassen.

Der Senat antwortet darauf:

Bei der Anregung der GEW handelt sich um einen redaktionellen Vorschlag, der nicht übernommen wird, da die berufsbegleitenden Maßnahmen zur Deckung des

Lehrkräftebedarfs im Zusammenhang gesehen werden und daher auch die Ermächtigungsgrundlage diese Maßnahmen im Zusammenhang benennen sollte.

Der Vorschlag, in die Verordnungsermächtigung auch die Regelung der Zugangsvoraussetzungen für Lehrkräfte aus Schulen in freier Trägerschaft aufzunehmen, wird im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens nicht aufgegriffen, da die Zulassung von Lehrkräften an Schulen in freier Trägerschaft zunächst – auch im Hinblick auf die erforderlichen Ressourcen – näher zu prüfen ist.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten:

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

D. Auswirkung auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Änderungen wirken sich nicht auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg aus.

G. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine

Н.	Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:
	Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Haushaltplan und die Finanzplanung.

Berlin, den 25. Mai 2023

Der Senat von Berlin

Kai Wegner Regierender Bürgermeister Katharina Günther-Wünsch Senatorin für Bildung, Jugend und Familie

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Alte Fassung	Neue Fassung
Gesetz über die Aus-, Fort- und	Gesetz über die Aus-, Fort- und
Weiterbildung	Weiterbildung
der Lehrerinnen und Lehrer im Land Berlin	der Lehrerinnen und Lehrer im Land Berlin
(Lehrkräftebildungsgesetz - LBiG)	(Lehrkräftebildungsgesetz - LBiG)
vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das	vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49)
zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom	
10. Februar 2023 (GVBl. S. 66) geändert	
worden ist	
Abschnitt 3	
Zweite Phase (Vorbereitungsdienst) und	
Staatsprüfung	
§ 12	§ 12
Berufsbegleitende r Vorbereitungsdienst	Berufsbegleitende <u>Maßnahmen zur</u>
	Deckung des Lehrkräftebedarfs
(1) Stehen nicht genügend Bewerberinnen	(1) Stehen <u>in einschlägigen Fächern nicht</u>
und Bewerber mit einer	genügend Bewerberinnen und Bewerber
Lehramtsbefähigung (§ 10 Absatz 1 Satz	mit einer Lehramtsbefähigung (§ 10
3) in einschlägigen Fächern zur Deckung	Absatz 1 Satz 3) zur Verfügung, können
des Lehrerbedarfs zur Verfügung, so kann	zur Deckung dieses Lehrkräftebedarfs
der Vorbereitungsdienst abweichend von	eingestellte oder einzustellende Lehrkräfte
den §§ 10 und 11 auch in	zum berufsbegleitenden
berufsbegleitender Form abgeleistet	Vorbereitungsdienst zugelassen werden,
werden. Zu diesem Zweck können	wenn ein lehramtsbezogenen Master of
ausgeschriebene Stellen mit	Education, eine Erste Staatsprüfung oder
Bewerberinnen und Bewerbern besetzt	ein Diplom-, Master- oder
werden, die über einen	Magisterabschluss in einem dieser Fächer
lehramtsbezogenen Master of Education,	vorliegt, der oder die an einer Universität,
über eine Erste Staatsprüfung oder über	Kunsthochschule oder Hochschule für
einen Diplom-, Master- oder	angewandte Wissenschaften erworben
Magisterabschluss in einem einschlägigen	wurde. <u>Die für das Schulwesen zuständige</u>
Fach gemäß Satz 1 verfügen, der an einer	<u>Senatsverwaltung veröffentlicht die</u>
Universität oder Fachhochschule erworben	Fächer, in denen nicht genügend
wurde und bei dem sich ein zweites Fach	Bewerberinnen und Bewerber zur Deckung
mit angemessenem Studienumfang	des Lehrkräftebedarfs zur Verfügung

feststellen lässt. Sollte der festgestellte Studienumfang nicht ausreichen, so kann das zweite Fach durch berufsbegleitende Studien erworben werden. stehen. Sie kann in Einzelfällen weitere
Fächer für die Zulassung berücksichtigen.
Der Masterabschluss nach Satz 1 muss in
einem akkreditierten Studiengang
erworben worden sein, soweit er nicht an
einer Universität erworben wurde. Der
Diplom- oder Magisterabschluss nach
Satz 1 muss einem Masterabschluss
gleichwertig sein.

(2) Zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gemäß Absatz 1 können Bewerberinnen und Bewerber unmittelbar zugelassen werden, wenn sich in dem Studium, das der Zulassung gemäß Absatz 1 Satz 1 zugrunde liegt, oder einem anderen Hochschulstudium auf Grund einer Bescheinigung des Prüfungsamtes der Hochschule, die sich auf Leistungsnachweise in diesem Studium bezieht, ein zweites Fach mit angemessenem Studienumfang feststellen lässt. Der notwendige Studienumfang des zweiten Faches wird durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 bestimmt.

- (3) Reicht der gemäß Absatz 2 Satz 1
 festgestellte Studienumfang des zweiten
 Faches nicht aus, setzt die Zulassung zum
 berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst
 nach Absatz 1 voraus:
 - 1. Die erfolgreiche Teilnahme an pädagogischen
 Qualifizierungsmaßnahmen, die in der Zeit zwischen der Einstellung als Lehrkraft und dem Beginn der berufsbegleitenden Studien, in der Regel höchstens während der Dauer eines Schuljahres, stattfinden und eine pädagogische Anleitung und Begleitung beinhalten,

- im Anschluss der erfolgreiche Abschluss berufsbegleitender Studien, und zwar
 - a) für das Lehramt an
 Grundschulen nach § 2 Absatz
 2 Nummer 1 bei ausreichendem
 Studienumfang in nur einem
 Fach, Studien in zwei weiteren
 Fächern oder einem Fach und
 zwei sonderpädagogischen
 Fachrichtungen und
 - b) für das Lehramt an Integrierten
 Sekundarschulen und
 Gymnasien oder an beruflichen
 Schulen nach § 2 Absatz 2
 Nummer 2 oder 3 Studien in
 einem weiteren Fach oder zwei
 sonderpädagogischen
 Fachrichtungen.

In der Rechtsverordnung nach Absatz 4 kann vorgesehen werden, dass bei Vorliegen von Unterrichtserfahrung auf die Teilnahme an den pädagogischen Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Satz 1 Nummer 1 verzichtet werden kann. Die berufsbegleitenden Studien vermitteln die gemäß den §§ 1 und 5 für ein Lehramt vorgesehenen Kenntnisse in dem jeweiligen Fach oder der sonderpädagogischen Fachrichtung einschließlich der Fachdidaktik und führen nach erfolgreichem Abschluss des anschließenden berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes zum Erwerb einer Lehramtsbefähigung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3. Sie dauern in der Regel insgesamt zwei Jahre und werden von der für das Schulwesen zuständigen <u>Senatsverwaltung oder von einer von</u> dieser beauftragten landeseigenen Einrichtung angeboten. Hochschulen können mit der Durchführung der

- (2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere
- 1. die Anerkennung von Studienleistungen, die an einer Fachhochschule erbracht wurden,
- 2. die Anrechnungsmöglichkeit von sonstigen Studienleistungen.

berufsbegleitenden Studien in einzelnen oder allen Fächern beauftragt werden.
Eine Lehrkraft hat diese Studien erfolgreich abgeschlossen, wenn sie die studienbegleitenden Leistungsnachweise erbracht und die abschließenden Prüfungsleistungen der Module bestanden hat. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung richtet einen Prüfungsausschuss ein.

- (4) Die für das Schulwesen zuständige
 Senatsverwaltung wird ermächtigt, das
 Nähere über <u>die berufsbegleitenden</u>
 Maßnahmen zur Deckung des
 Lehrkräftebedarfs durch
 Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere
- den unmittelbaren Zugang zum
 berufsbegleitenden
 Vorbereitungsdienst gemäß Absatz 2
 Satz 1 und 2,
- 2. die Möglichkeit, bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine unmittelbare Aufnahme in den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst nach Absatz 2 den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst bis zu sechs Monate nach der Einstellung aufzunehmen und in dieser Zeit an pädagogischen Qualifizierungen teilzunehmen,
- 3. den Umfang und die Durchführung der pädagogischen
 Qualifizierungsmaßnahmen gemäß
 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 sowie die
 Gründe, bei deren Vorliegen die für das Schulwesen zuständige
 Senatsverwaltung diese Qualifizierung vorzeitig beenden kann, und die
 Voraussetzungen, unter denen an diesen Qualifizierungsmaßnahmen erfolgreich teilgenommen wird,

- 4. die Voraussetzungen, unter denen gemäß Absatz 3 Satz 2 auf die Teilnahme an den pädagogischen Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 verzichtet werden kann,
- 5. den Umfang und die Durchführung der berufsbegleitenden Studien gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sowie die studienbegleitenden Leistungsnachweise und abschließenden Prüfungsleistungen der Module, die gemäß Absatz 3 Satz 6 für einen erfolgreichen Abschluss der berufsbegleitenden Studien zu erbringen und zu bestehen sind,
- 6. die Möglichkeiten der Wiederholung der abschließenden Prüfungsleistungen der Module, die gemäß Absatz 3 Satz 6 für einen erfolgreichen Abschluss der berufsbegleitenden Studien zu bestehen sind,
- 7. die Möglichkeit, bei Unterbrechungen die pädagogischen
 Qualifizierungsmaßnahmen gemäß
 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder die berufsbegleitenden Studien gemäß
 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 zu verlängern,
- 8. die für eine Beauftragung als Dozentin oder Dozent und Prüferin oder Prüfer der berufsbegleitenden Studien gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erforderlichen Qualifikationen,
- 9. die Berufung, Zusammensetzung und Aufgaben des Prüfungsausschusses gemäß Absatz 3 Satz 7,
- 10. die Evaluation der berufsbegleitenden Studien.
- (5) Wurde vor Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des

Lehrkräftebildungsgesetzes vom
....[einsetzen: Datum und Fundstelle dieses
Gesetzes] für berufsbegleitende Studien
nach erfolgreichem Abschluss eine
Bescheinigung erteilt oder wurde für
Module der berufsbegleitenden Studien
gemäß dem jeweiligen Fachcurriculum die
erfolgreiche Teilnahme auf Grund eines
Leistungsnachweises bestätigt, werden die
Studien oder Module auf die
berufsbegleitenden Studien gemäß Absatz
3 Satz 1 Nummer 2 angerechnet.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Lehrkräftebildungsgesetz

§ 10 Ziel, Dauer und Zugang

(1) An das Studium schließt sich der Vorbereitungsdienst an. Dieser hat das Ziel, die während des Studiums erworbenen fachlichen, didaktischen und pädagogischen Kompetenzen, Erfahrungen und Fähigkeiten in engem Bezug zum Unterricht und zur Erziehungsarbeit zu erweitern und zu vertiefen. Der Vorbereitungsdienst dauert grundsätzlich 18 Monate und schließt mit einer Staatsprüfung ab, die die Befähigung für ein Lehramt verleiht (Lehramtsbefähigung).

III. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes

Berufliche Bildung in Berlin eV:

"Wir begrüßen den Gesetzentwurf in seiner vorliegenden Form."

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft:

"Die GEW BERLIN begrüßt es, dass endlich eine rechtliche Grundlage für die berufsbegleitenden Studien der Senatsverwaltung für Quereinsteiger*innen in das Lehramt geschaffen werden. Das Verwaltungsgericht Berlin hat in seiner Entscheidung vom 20.12.2022 (VG 5 K 126/20) unmissverständlich klargestellt, dass es an "jeglicher gesetzlichen Regelung des Studien- und Prüfungsgeschehens, an einer Ermächtigungsgrundlage zu dessen Regelung und an einer entsprechenden untergesetzlichen Regelung in Form einer Rechtsverordnung" fehlt.

An diesen Vorgaben müssen sich die geplanten Änderungen des Lehrkräftebildungsgesetzes und der Verordnungsermächtigungen messen lassen. Aus Sicht der GEW BERLIN ist das mit dem vorliegenden Referentenentwurf nur teilweise gelungen. Es fehlt an einer klaren Vorgabe für den Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen, und zwar übergreifend als Rahmenregelung für die berufsbegleitenden Studien und für jedes der Studienfächer in den einzelnen Lehrämtern.

Es fehlt an einer Regelung zur Auswahl und Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten sowie der Prüferinnen und Prüfer.

Es fehlen Regelungen zur Verlängerung der Studien bei Unterbrechungen, z. B. aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit oder Pflege von Angehörigen. Gerade in Bezug auf solche Unterbrechungen der Studien muss es endlich klare und rechtssichere Regelungen geben, die auch einen Nachteilsausgleich bei körperlichen Einschränkungen und chronischen Erkrankungen umfassen müssen. Nur so lässt sich eine Gleichbehandlung aller Quereinsteigenden in den Studien gewährleisten. Die GEW BERLIN hat immer wieder

gefordert, dass es ferner zur Qualitätssicherung eine regelmäßige und unabhängige Evaluation der Lehrveranstaltungen in den Studien geben muss.

§ 12 Absatz 1:

Es wäre aus unserer Sicht sinnvoll, bereits im Gesetz eine Grundlage für die Festsetzung eines Mindeststudienumfangs auch für das Hauptfach zu regeln (wie in Absatz 2 für ein zweites Fach).

§ 12 Absatz 2 Satz 1:

Es sollte klargestellt werden, dass das zweite Fach ein nach der Lehramtszugangsverordnung für das jeweilige Lehramt wählbares Fach sein muss.

Eine unmittelbare Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst muss für das Grundschullehramt verbindlich voraussetzen, dass eines der beiden Fächer Mathematik oder Deutsch ist (alternativ zwei sonderpädagogische Fachrichtungen).

§ 12 Absatz 2 Satz 3:

Die Vorgabe, dass der Studienumfang des zweiten Faches mindestens 60 % des Umfangs betragen muss, der in der Lehramtszugangsverordnung für das zweite Fach des jeweiligen Lehramts vorgesehen ist, wirft mehrere Fragen auf:

Im Grundschullehramt würde der Mindeststudienumfang im Vergleich zur aktuellen Vorgabe der Senatsverwaltung abgesenkt, im Lehramt ISS/Gym dagegen erhöht.

Daher sollte dieser Satz entweder ganz gestrichen oder entsprechend konkretisiert werden. § 12 Absatz 2 Satz 4:

Hier muss ergänzt werden, dass die pädagogischen Qualifizierungen außerdem auf Antrag absolviert werden können, wie es aktuell in der Arbeitsanweisung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst und zu den berufsbegleitenden Studien geregelt ist (Ziffer 1 Abs. 6). Die GEW BERLIN erneuert ihre Forderung, dass unabhängig davon auf Antrag der Quereinsteigenden der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst (wie der reguläre) von 18 auf 24 Monate ausgedehnt werden kann.

§ 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 a):

Hier muss zwingend ergänzt werden, dass für die Fächerwahl der berufsbegleitenden Studien im Grundschullehramt die Vorgaben des § 5 Absatz 2 Lehrkräftebildungsgesetzes gelten. Siehe dazu unsere Hinweise zu § 12 Absatz 2 Satz 1.

§ 12 Absatz 3 Satz 2:

Es sollte ergänzt werden, dass mindestens 12 Monate Unterrichtserfahrungen an öffentlichen Schulen oder staatlich anerkannten Ersatzschulen vorliegen müssen, um auf die Teilnahme an den pädagogischen Qualifizierungsmaßnahmen zu verzichten.

§ 12 Absatz 3 Sätze 5 und 6:

Das Verwaltungsgericht hat in seiner o. g. Entscheidung klargestellt, dass es sich bei den Leistungsnachweisen der berufsbegleitenden Studien um Prüfungen handelt, die Voraussetzung für den Zugang zum Lehramt und die Ausübung des Berufs Lehrer*in sind und damit den Anforderungen des Art. 12 Abs. 1 GG genügen müssen. Dementsprechend sollte hier auch ehrlicherweise der Begriff Prüfungen verwendet werden. Die Auswahl der Dozentinnen und Dozenten, die nach dem Entwurf auch die Leistungsnachweise bewerten sollen und damit Prüferinnen und Prüfer sind, muss geregelt werden. Das betrifft die Qualifikationsvoraussetzungen, die Frage, wer nach welchen Kriterien die Dozent*innen und Prüfer*innen auswählt und die Möglichkeit der Abberufung.

§ 12 Absatz 4:

Wir schlagen vor, dass die Verordnungsermächtigung für das Nähere zur Durchführung der berufsbegleitenden Studien gesondert geregelt wird (bisher Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und 5).

Dazu sollte ein neuer Absatz 5 eingefügt werden. Das Nähere über die berufsbegleitenden Studien ist in Studien- und Prüfungsordnungen zu regeln."

Paritätischer Wohlfahrtsverband Berlin e.V.:

"Der Paritätische Wohlfahrtsverband begrüßt die weitere Öffnung für die berufsbegleitende Aus- und Weiterbildung von angehenden und bereits tätigen Lehrkräften durch die Stärkung der berufsbegleitenden Aus- und Weiterbildung. Die Änderungen des Lehrkräftebildungsgesetzes bleiben allerdings deutlich hinter den Möglichkeiten durch Einbeziehung von Hochschulen in freier Trägerschaft zurück. Berlin vergibt sich eine Chance mittel- und langfristig eine zweite Säule der so dringend notwendigen Lehrkräfteausbildung aufzubauen und dafür neben den staatlichen Universitäten auch die sehr engagierten Hochschulen in freier Trägerschaft dafür zu gewinnen. Die Lehrkräfte an den Schulen in freier Trägerschaft sind vollumfänglich bei der Durchführung des Gesetzes zu den Angeboten der Aus- und Weiterbildung zuzulassen."

<u>Verband Deutscher Privatschulen Landesverband Berlin-Brandenburg:</u>

"Unser Verband begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Referent*Innenentwurf.

Da das Land ein sehr weitgehendes Monopol für die Ausbildung von Lehrkräften hat, sind die Schulen in freier Trägerschaft davon abhängig, dass genügend Lehrkräfte ausgebildet werden. Deshalb schlagen wir vor, die Belange der Schulen in freier Trägerschaft im vorliegenden Gesetzentwurf zu berücksichtigen.

Dazu ist im Sinne des Art. 7 Abs. 4 Grundgesetz sicherzustellen, dass mit Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfs der Zugang zu Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte der Schulen in freier Trägerschaft gleichberechtigt offen ist.

Hier unsere zwei konkreten Verbesserungsvorschläge zu dem vorliegenden Gesetzentwurf: Der vorliegende Gesetzentwurf regelt in Artikel 1

1. In § 12 Absatz 3 die Qualifizierungen, die für die Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst erforderlich sind, wenn keine ausreichenden Studien in einem zweiten Fach festgestellt werden können. Vorgesehen ist, dass die berufsbegleitenden Studien von einer von der Senatsverwaltung beauftragten Einrichtung durchgeführt werden.

Hier schlagen wir vor, dass berufsbegleitende Studien nicht nur von Trägern durchgeführt werden können, die von der Senatsverwaltung beauftragt sind,

- sondern dass die Senatsverwaltung auch Träger zulassen und genehmigen kann, die die Voraussetzungen erfüllen.
- 2. In § 12 Absatz 4 benennt er die Bereiche, die "die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, (...) das Nähere (...) durch Rechtsverordnung zu regeln".

Wir schlagen vor, einen 7. Punkt zu ergänzen:

7. "die Zugangsvoraussetzungen für Lehrkräfte aus Schulen in freier Trägerschaft"."